

Sitzungsprotokoll

über die am Donnerstag, dem 17. Juni 2021 um 18.00 Uhr im Volkshaus abgehaltene

8. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.53 Uhr

Anwesend: Bgm. Hans-Jürgen Resel
Vizebgm. Maria Gruber
GGR Stefan Riegler-Nurscher
GGR Josef Motusz
GGR Mag. (FH) Gudrun Haas
GGR DI Erich Radlbauer
GR Bettina Punz
GR Johannes Baumgartner
GR Cornelia Wenninger
GR Ing. Helmut Berger
GR Daniel Wegenschimmel
GR Franz Hörmann
GR Christoph Mitterbauer
GR Hans Peter Buber
GR Richard Punz
GR Ernst Riedl

Vorsitz: Bgm. Hans-Jürgen Resel

Entschuldigt: GGR Gerhard Dragovits
GR Birgit Eder
GR Anton Emsenhuber
GR Martina Wally
GR Erich Wagner

Unentschuldigt: -

Schriftführer: VB Franz Prankl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 01 Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.
- 02 Bericht Gebarungsprüfung.
- 03 Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Vermessungsurkunden GZ 51087A / B.
- 04 Änderung Katastralgemeindegrenze.
- 05 Sondernutzungsverträge L5339.
- 06 Übernahme von Bushaltestellen.
- 07 Annahme Förderung, WVA BA14.
- 08 Fördervereinbarung FC Leonhofen.
- 09 Genehmigung Darlehensaufnahmen.
- 10 Kanalabgabenordnung.
- 11 Wasserabgabenordnung.
- 12 Mietverträge Volkshaus und Rathaus.
- 13 Anfragen an den Bürgermeister.
- 14 Berichte der Ausschuss-Vorsitzenden.

Nichtöffentliche Sitzung:

- 15 Personalangelegenheiten.
- 16 Genehmigung Kauf- und Dienstbarkeitsverträge.
- 17 Grundverkehrsangelegenheiten.

Erledigung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, zu der die Einladung rechtzeitig per E-Mail / Kurrende ergangen ist. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörer.

Eingang berichtet Bgm. Resel, dass GR Erich Wagner aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat im Gemeinderat zurücklegen wird. In der kommenden Gemeinderatssitzung wird es eine Nachnominierung seitens der F-Fraktion geben.

Bei der Gemeindevorstandssitzung am 2. Juni 2021 wurden durch Bgm. Resel die Tagesordnungspunkte für die Erledigung in der heutigen Gemeinderatssitzung vorgeschlagen.

Bgm. Resel berichtet weiters über seinen eingebrachten Dringlichkeitsantrag:

Öffentliche Sitzung:

.) Hochwasser-Objektschutz Steghof.

Begründung:

Die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer für die Projekteinreichung liegen vor. Es soll ein Grundsatzbeschluss zur Einreichung der wasserrechtlichen Bewilligung mit nachfolgender Fördereinreichung gefasst werden.

Beschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wird als TOP 11.a) in die öffentliche Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Weiters berichtet Bgm. Resel über den eingebrachten Dringlichkeitsantrag von GGR DI Radlbauer in Vertretung von GGR Dragovits:

Öffentliche Sitzung:

.) Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden der MG St. Leonhard am Forst.

Begründung:

Erklärung warum Antrag gestellt wird:

Bereits zur Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2020 wurde ein Antrag zur Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden gestellt. Mittlerweile wurden im Ausschuss für Umweltangelegenheiten umfangreiche Beratungen durchgeführt.

Der Ausschuss sprach sich dafür aus, das Projekt in die Wege zu leiten bzw. weiter zu betreiben.

Nunmehr liegt ein Angebot der eNu (Energie & Umweltagentur) betreffend Projektbegleitung vor.

Das Beratungsangebot der Energie & Umweltagentur des Landes NÖ zur Umsetzung von PV-Projekten auf öffentlichen Gebäuden mit der Möglichkeit einer BürgerInnenbeteiligung ist eine firmenunabhängige Beratung und bietet Unterstützung durch Informationen, Planung, der Entwicklung von den Finanzierungsmodellen etc. an und setzt sich modular wie folgt zusammen:

ANGEBOT eNu

1) Individuelles und kostenfreies Beratungsgespräch vor Ort

Umfasst Potentialanalyse, Grobkalkulation & Betreibermodellauswahl

Erstellung der Wortbildmarke „Sonnenkraftwerk St. Leonhard am Forst“ (oder wie gewünscht)

Druckkosten bleiben bei der Gemeinde

2) Rechtlich abgesicherte Vertragsvarianten z.B. „sale & lease back Modell“

3) Kommunikationspaket inkl. Layoutvorlage

für den Bewerbungsfolder, Unterstützung bei der Aufbereitung der Inhalte für die Gemeindeforum sowie bei der Pressearbeit

Unterstützung bei der Pressearbeit sowie der Aufbereitung der Inhalte für die Gemeindeforum bzw. GZ Vorlagen

4) Moderierte Informationsveranstaltung

für Bürgerinnen und Bürger inkl. Infostand

Kosten zu Position

1) Individuelles Beratungsgespräch:

kostenfrei

2) Vertragsvarianten

zum "sale & lease back Modell":

€ 480,00 für Beratung & Standard Vertrag

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten:

Sparbuch

Kommanditgesellschaft (KG)

Genossenschaft

Crowdfunding

3) + 4) Kommunikationspaket:

€ 500,00 Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger

(€ 250,00 für Energiespargemeinde / Veranstaltungsscheck)

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst wolle in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschließen:

- Grundsätzliche Zustimmung zur Nutzung der Dachflächen von öffentlichen Gebäuden zur Installation von PV-Anlagen.
- Projektstart mit Beauftragung der Energie & Umweltagentur des Landes NÖ welche die Umsetzung von PV-BürgerInnenbeteiligungsprojekten begleitet zu einem Angebotspreis von € 750,00 (siebenhundertfünfzig)

Beschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wird als TOP 11.b) in die öffentliche Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Weiters stellt GGR DI Radlbauer den Antrag, die Diskussion über den Verkauf eines öffentlichen Weges von der nichtöffentlichen Sitzung (TOP 17.) – in die öffentliche Sitzung zu verlegen, da öffentliche Interessen berührt werden.

Bgm. Resel weist hin, dass dazu Gespräche im Ausschuss vorangegangen sind.

Beschluss

Die Behandlung des Verkaufs einer Güterwegfläche (als Teilpunkt des TOP 17.) der nichtöffentlichen Sitzung) wird als TOP 11.c) in die öffentliche Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Gegen die nunmehr festgesetzte Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Zu Beginn der Sitzung wird wiederum eine Inhaltsnotiz für die Tagesordnungspunkte jedem Gemeinderatsmitglied zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 01.) – Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzungen vom 25. März 2021 und 6. Mai 2021 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt und werden unterfertigt.

Punkt 02.) – Bericht Gebarungsprüfung.

Von der Tagesordnung abgesetzt. Die nächste Prüfungsausschusssitzung ist Ende Juni geplant.

Punkt 03.) – Antrag Liegenschaftsteilungsgesetz – Vermessungsurkunden GZ 51087A / B.

Im Zuge der Fertigstellung der Straßenbauarbeiten „Hauptplatz“ wurden auch die Vermessungsarbeiten von der Abt. Vermessung des Landes NÖ durchgeführt. Der Gemeinderat muss sowohl die Übernahme wie auch die Abtretung von Teilflächen des öffentlichen Gutes beschließen.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1.1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-51087A, KG St. Leonhard am Forst angeführten Trennstücke 1, 2, 5-8, 10, 14-16, 20, 22, 29, 31, 32, 35, 36, 38, 39-42, 45, 46, 49, 50, 53 werden als Nebenanlagen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Leonhard am Forst, EZ 299 übernommen.
- 1.2. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-51087B, KG Grimmegg angeführte Trennstück 1 wird als Nebenanlage in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Leonhard am Forst, EZ 259 übernommen. Das Grundstück 810/7 entsteht neu in der Einlagezahl 259 (KG Grimmegg).
2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-51087A, KG St. Leonhard am Forst angeführten Trennstücke 12, 13, 17, 19, 21, 23-25, 27, 28, 30, 33, 34, 37, 48, 52 werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde St. Leonhard am Forst, EZ 299 an die angeführten Eigentümer entlassen. Das Grundstück 183/7 ist in der Einlagezahl 299 erloschen.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 04.) – Änderung Katastralgemeindegrenze.

Herr Karl Fohringer ersucht um Änderung der Katastralgemeindegrenze für seine Grundstücke beim sogenannten „Körnerkasten“ in der Loosdorfer Straße. Dies auf Grund künftiger Bauvorhaben.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge seine Zustimmung zur Änderung der Katastralgemeinde-Grenze zwischen der KG Ritzengrub und St. Leonhard am Forst im Bereich Loosdorfer Straße und Parkstraße (Körnerkasten) geben. Betroffene Grundstücke:

Gdst.Nr.	KG alt	KG neu	Grund
985/2	Ritzengrub	St. Leonhard am Forst	zukünftige Bauvorhaben
985/3	Ritzengrub	St. Leonhard am Forst	zukünftige Bauvorhaben
1262	Ritzengrub	St. Leonhard am Forst	zukünftige Bauvorhaben

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 05.) – Sondernutzungsverträge L5339.

Im Zuge der Errichtung der Hausanschlüsse für Kanal und Wasser in Gassen (Wagenhofer) muss die Landesstraße L5339 gequert werden.

Betroffen ist das Grundstück Nr. 1767/1, KG Ritzengrub. Die Querung erfolgt bei km 9,380.

Weiters muss im Zuge der ABA Wiesengasse die Landesstraße L5339 gequert werden.

Betroffen ist das Grundstück Nr. 1103/1, KG Ritzengrub. Die Querung erfolgt bei km 10,367 mit einer Längsführung links km 10,315 bis km 10,367.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge beschließen:

Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages mit der NÖ Straßenbauabteilung 5,
GZ.: STBA5-SN-454/023-2021

L5339 Querung km 9,380

Gdst. 1767/1, KG Ritzengrub

Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages mit der NÖ Straßenbauabteilung 5,
GZ.: STBA5-SN-454/024-2021

L5339 Querung km 10,367 und Längsführung links km 10,315 – km 10,367

Gdst. 1103/1, KG Ritzengrub

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 06.) – Übernahme von Bushaltestellen.

Von der NÖ Straßenbauabteilung 5 wurde eine Erklärung übermittelt, wonach die von der Straßenmeisterei Mank errichteten Bushaltestellen in Grillenreith, Oed (rechts- und linksseitig), Sandeben und Eselsteiggraben in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde zu übernehmen sind.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst übernimmt die vom NÖ Straßendienst, auf Kosten der Marktgemeinde hergestellten Anlagen

Busaufstandsflächen entlang der

Landesstraße L106 von km 20,350 bis km 20,360 rechtsseitig, Grillenreith,

Landesstraße L106 von km 20,770 bis km 20,790, rechtsseitig, Oed,

Landesstraße L106 von km 20,810 bis km 20,830, linksseitig, Oed,

Landesstraße L5275 von km 0,260 bis km 0,270, linksseitig, Sandeben und

Landesstraße L5339 von km 8,570 bis km 8,590, linksseitig, Eselsteiggraben

in die Verwaltung und Erhaltung und das außerbüchliche Eigentum.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 07.) – Annahme Förderung, WVA BA14.

Für die WVA BA14 (Schönbuch, Wieselburger Straße / Badstraße) liegen die Förderverträge von Bund und Land zur Genehmigung vor.

Zu den Investitionskosten von 410.000 Euro wird ein nicht rückzahlbarer Landesbeitrag in Höhe von Euro 161.502,00 und ein Bundeszuschuss (lfd. Finanzierungszuschüsse) in Höhe von Euro 100.648,00 gewährt.

Aufgrund der geltenden Förderrichtlinien ist die Finanzierung wie folgt vorgesehen:

Anschlussgebühren	€	38.000,00
Eigenmittel	€	0,00
Landesmittel	€	161.502,00
Bundesmittel	€	100.648,00
Weitere Förderungen (KIG)	€	37.069,98
Restfinanzierung	€	<u>72.780,02</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	410.000,00

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages des Bundes vom 28. April 2021, Antragsnummer B900653, beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, WWF-20523014/2 für die WVA BA14/Erweiterungen 2018, beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Auf Anfrage von GGR DI Radlbauer teilt Bgm. Resel mit, dass die noch ausständige endgültige Straßeninstandsetzung in der Kaiserstraße bis Ende 2023 erledigt und auch in die Förderung abgerechnet wird.

Punkt 08.) – Fördervereinbarung FC Leonhofen.

Bgm. Resel berichtet über die Gespräche beider Bürgermeister mit der Vereinsleitung.

Es wird eine neue Fördervereinbarung, gültig bis 31.12.2024, abgeschlossen.

Der FCL feiert heuer sein 75-jähriges Bestandsjubiläum.

Der Verein ist für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur verantwortlich und dazu werden eben von den Gemeinden Förderungen ausgeschüttet.

Für Neuinvestitionen gibt es so wie in der Vergangenheit eigene Fördervereinbarungen.

Die Fördersumme beider Gemeinden wird nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt und beträgt für das Jahr 2021 Euro 10.000,00 und für die Jahre 2022 – 2024 je Euro 13.200,00.

Folgende Eckdaten wurden mit dem Fußballverein besprochen:

1. Laufzeit: Die Fördervereinbarung ist vom 1.1.2021 bis 31.12.2024 gültig.
2. Jährliche Förderungen:
 - a. Die Infrastrukturförderung bleibt mit Euro 4.000,00 pro Jahr unverändert.
 - b. Die Förderung des Dr. Nimmrichter-Gedenkturniers bleibt mit Euro 6.000,00 pro Jahr bestehen.
3. Einmalige Projektförderungen:
 - a. 2021 darf die Förderung des Gedenkturniers für die Neugestaltung der beiden Betreuerbänke verwendet werden.
 - b. Der Austausch aller Lampen auf LED-Technologie im gesamten Ausmaß von 14.200 Euro wird zu 2/3 von den Gemeinden gefördert und aliquot in den Jahren 2022-24 mit jeweils Euro 3.200,00 zusätzlich abgegolten. Eine Vorfinanzierung durch den FCL 2021 ist möglich.
 - c. Eine große Rasensanierung wird nach den FF-Jugendspielen im Jahr 2025 durchgeführt und in der nächsten Fördervereinbarung eingeplant.
4. Wirksamkeit: Die Vereinbarung wird nach Genehmigung in den beiden Gemeinderatssitzungen gültig.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die Fördervereinbarung mit dem FC Leonhofen wie folgt beschließen:

1. Laufzeit: Die Fördervereinbarung ist vom 1.1.2021 bis 31.12.2024 gültig.
2. Jährliche Förderungen:
 - a. Die Infrastrukturförderung bleibt mit Euro 4.000,00 pro Jahr unverändert.
 - b. Die Förderung des Dr. Nimmrichter-Gedenkturniers bleibt mit Euro 6.000,00 pro Jahr bestehen.
3. Einmalige Projektförderungen:
 - a. 2021 darf die Förderung des Gedenkturniers für die Neugestaltung der beiden Betreuerbänke verwendet werden.
 - b. Der Austausch aller Lampen auf LED-Technologie im gesamten Ausmaß von 14.200 Euro wird zu 2/3 von den Gemeinden gefördert und aliquot in den Jahren 2022-24 mit jeweils Euro 3.200,00 zusätzlich abgegolten. Eine Vorfinanzierung durch den FCL 2021 ist möglich.
 - c. Eine große Rasensanierung wird nach den FF-Jugendspielen im Jahr 2025 durchgeführt und in der nächsten Fördervereinbarung eingeplant.
4. Wirksamkeit: Die Vereinbarung wird nach Genehmigung in den beiden Gemeinderatssitzungen gültig.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 15 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GGR Riegler-Nurscher).

Punkt 09.) – Genehmigung Darlehensaufnahmen.

Für die ABA und WVA wurden Darlehen ausgeschrieben:

Abwasserbeseitigung Euro 1,350.000,00

Wasserversorgung Euro 950.000,00

Folgende Kreditinstitute haben ein Angebot abgegeben:

Volksbank NÖ AG, Raika Region Mittl.Mostv, Raiffeisen-Landesbank, Hypo, Sparkasse, BankAustria, BAWAG-PSK.

Die Angebotseröffnung fand am 9. Juni 2021 um 13.30 Uhr statt.

Billigst-/Bestbieter für die variable Verzinsung ist die Sparkasse NÖ Mitte West AG mit einem Aufschlag von 0,29% auf den 6-M-Euribor und folgenden Fixzinssätzen:

.) 0,625% für 10 Jahre, danach die angebotene variable Verzinsung

.) 0,89% für 15 Jahre, danach die angebotene variable Verzinsung

Zweitbieter ist die Hypo NÖ Gruppe Bank AG für die variable Verzinsung mit 0,329% Aufschlag und einem Fixzinssatz von 0,799% (Bindung an ICE Swap Rate) für die gesamte Laufzeit unter der Voraussetzung einer Einmalzuzahlung bis 30.11.2021.

Die Angebote von Raika Mittleres Mostviertel und Volksbank NÖ AG sind in der Vergabeempfehlung aufgelistet. Alle weiteren Angebote mussten ausgeschieden werden, da es sich um kein verbindliches Angebot handelt bzw. nicht der Ausschreibungstext verwendet und nicht alle abgefragten Konditionen bekannt gegeben wurden.

Auf Anfrage von GR Riedl teilt Bgm. Resel mit, dass Bürgermeister, Vizebürgermeisterin und Amtsleiter die Angebotseröffnung vorgenommen haben.

GR Riedl beanstandet, dass nur 2 nicht weisungsgebundene Personen dabei waren.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für die Abwasserbeseitigung BA18

Aufschließung Nord in Höhe von Euro 1.350.000,00 an die Sparkasse NÖ Mitte West AG als Splitting zwischen variabler und fixer Verzinsung vergeben:

Euro 675.000,00 mit variabler Verzinsung mit 0,29% Aufschlag auf den 6-M-Euribor über die gesamte Laufzeit von 25 Jahren (bis 31.12.2048) und

Euro 675.000,00 mit fixer Verzinsung mit 0,625% bis 31.12.2032, danach mit variabler Verzinsung mit 0,29% Aufschlag auf den 6-M-Euribor bis Laufzeitende (bis 31.12.2048)

Weiters möge der Gemeinderat die Darlehensaufnahme für die Wasserversorgung BA15 Grimmegg und BA 16 Aufschließung-Nord in Höhe von Euro 950.000,00 an die Sparkasse NÖ Mitte West AG als Splitting zwischen variabler und fixer Verzinsung vergeben:

- Euro 475.000,00 mit variabler Verzinsung mit 0,29% Aufschlag auf den 6-M-Euribor über die gesamte Laufzeit von 25 Jahren (bis 31.12.2048) und
- Euro 475.000,00 mit fixer Verzinsung mit 0,625% bis 31.12.2032, danach mit variabler Verzinsung mit 0,29% Aufschlag auf den 6-M-Euribor bis Laufzeitende (bis 31.12.2048)

Die Zuzählung der Darlehen darf nur im Rahmen des jeweiligen Voranschlages, höchstens jedoch bis zu einer etwaig genehmigten Höhe der NÖ Landesregierung erfolgen.

Antrag GR Hörmann

Abweichend vom Antrag von Bgm. Resel soll die Splitting der variablen und fixen Verzinsung mit der Variante Fixzins 0,89% für 15 Jahre, danach die angebotene variable Verzinsung erfolgen.

Nach kurzer Beratung des Gemeinderates fasst Bgm. Resel nochmals zusammen und lässt über folgenden Antrag abstimmen:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für die Abwasserbeseitigung BA18 Aufschließung Nord in Höhe von Euro 1.350.000,00 an die Sparkasse NÖ Mitte West AG als Splitting zwischen variabler und fixer Verzinsung vergeben:

- Euro 675.000,00 mit variabler Verzinsung mit 0,29% Aufschlag auf den 6-M-Euribor über die gesamte Laufzeit von 25 Jahren (bis 31.12.2048) und
- Euro 675.000,00 mit fixer Verzinsung mit 0,89% bis 31.12.2037, danach mit variabler Verzinsung mit 0,29% Aufschlag auf den 6-M-Euribor bis Laufzeitende (bis 31.12.2048)

Weiters möge der Gemeinderat die Darlehensaufnahme für die Wasserversorgung BA15 Grimmegg und BA 16 Aufschließung-Nord in Höhe von Euro 950.000,00 an die Sparkasse NÖ Mitte West AG als Splitting zwischen variabler und fixer Verzinsung vergeben:

- Euro 475.000,00 mit variabler Verzinsung mit 0,29% Aufschlag auf den 6-M-Euribor über die gesamte Laufzeit von 25 Jahren (bis 31.12.2048) und
- Euro 475.000,00 mit fixer Verzinsung mit 0,89% bis 31.12.2037, danach mit variabler Verzinsung mit 0,29% Aufschlag auf den 6-M-Euribor bis Laufzeitende (bis 31.12.2048)

Die Zuzählung der Darlehen darf nur im Rahmen des jeweiligen Voranschlages, höchstens jedoch bis zu einer etwaig genehmigten Höhe der NÖ Landesregierung erfolgen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 14 JA-Stimmen,
2 Stimmenthaltungen (GR Baumgartner, GR Riedl).

Punkt 10.) – Kanalabgabenordnung.

Die Kanalabgabenordnung aus dem Jahr 2012 muss geändert bzw. angepasst werden. Die Berechnungen des neuen Betriebsfinanzierungsplans ergeben eine Anhebung des Einheitssatzes der Kanalbenützungsgebühr von Euro 2,00 auf Euro 2,20.

Die Einheitssätze für die Kanaleinmündungsabgabe werden in den Folgejahren angepasst. Es werden die Detailergebnisse des Leitungsinformationssystems nach Fertigstellung herangezogen.

GGR DI Radlbauer weist hin, dass durch das frühzeitige Handeln betreffend Entlastungskanal die Förderung um 24% höher ist und somit 400.000 Euro zusätzliche Fördersumme lukriert werden kann. Eine größere Anhebung des Einheitssatzes anstelle 2,20 auf 2,35 konnte somit vermieden werden.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge den Wortlaut nachstehender

KANALABGABENORDNUNG

beschließen:

§ 1

In der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 12,30** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 4.928.342,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **12.810 lfm** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 10,60** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 5.256.150,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **19.060 lfm** zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 3,70** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 830.000,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **3.131 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von **80 %** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	EUR 2,20
b) Schmutzwasserkanal:	EUR 2,20
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	EUR 2,20

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße 2, zugunsten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 13 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (GR Richard Punz, GR Riedl).

GR Berger war kurzfristig nicht im Sitzungssaal und hat nicht mitgestimmt.

Gegenständliche Kanalabgabenordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Punkt 11.) – Wasserabgabenordnung.

Die Wasserabgabenordnung aus dem Jahr 2017 muss geändert bzw. angepasst werden. Die Berechnungen des neuen Betriebsfinanzierungsplans ergeben eine Anhebung des Bereitstellungsbetrages von 35,00 auf 37,00 Euro pro m³/h Verrechnungsgröße Wasserzähler – sowie eine Anhebung der Grundgebühr pro m³ Wasser von 1,85 auf 1,93 Euro. Der Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe wird in den Folgejahren angepasst. Es werden die Detailergebnisse des Leitungsinformationssystems nach Fertigstellung herangezogen.

GGR DI Radlbauer weist hin, dass durch das Wasserlieferübereinkommen mit der Gemeinde Ruprechtshofen Einnahmen lukriert werden und somit eine größere Anhebung des m³-Preises anstelle 1,93 auf 2,10 vermieden werden konnte.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge den Wortlaut nachstehender

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung St. Leonhard am Forst der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst beschließen:

§ 1

In der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 8,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 9.826.212,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **44.907 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindegewässerleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindegewässerleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 37,00** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	37,00	111,00
7	37,00	259,00
12	37,00	444,00
17	37,00	629,00

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **Euro 1,93** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 14 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (GR Richard Punz, GR Riedl).

Gegenständliche Wasserabgabenordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Punkt 11.a) – Hochwasser-Objektschutz Steghof.

Bgm. Resel erläutert anhand der vorliegenden Projektsunterlagen die Bereiche, die für den Objektschutz in der 1. Phase vorgesehen sind:

- .) Emsenhuber, Steghof
- .) Steghofweg (Siedlung bei Lagerhaus)
- .) Handl (Sägewerk) und Stiefsohn
- .) Schrefel (Steghof Nord)
- .) Halmer und Reber (Steghof Süd)

Die Schätzkosten betragen rund 1,8 Mio. Euro.

Grundsätzlich kann man von einer Förderung von 80% ausgehen. Die restlichen 20% sind von der Gemeinde zu finanzieren.

Die Entschädigungszahlungen für die Grundbenützung wird an Grundeigentümer, die nicht vom Hochwasserschutz betroffen sind, in Höhe von Euro 5.096,00 ausbezahlt.

Alle direkt betroffenen Eigentümer stellen den Grund kostenlos zur Verfügung.

Sämtliche Grundeigentümer geben ihr Einverständnis zur grundbücherlichen Eintragung der hergestellten Hochwasserschutzanlagen, damit keine nachträglichen Änderungen durchgeführt werden können.

Anhand der vorliegenden Planungsunterlagen soll die wasserrechtliche Bewilligung eingereicht und anschließend die Fördereinreichung durchgeführt werden.

Auf Anfrage von GR Riedl weist Bgm. Resel hin, dass die Hochwasser-Objektschutzmaßnahmen Sandeben, Pöllendorf, Lehenleiten und Lunzen genauso aufbereitet und zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Weiters sind Maßnahmen in Gassen separat zu beurteilen.

GGR DI Radlbauer kritisiert die Vorgangsweise. Es soll unmittelbar, ohne vorheriger Projektbesprechung, eine Entscheidung getroffen werden.

Er werde sich der Stimme enthalten, weil keine Details bekannt sind und nicht die Möglichkeit der Behandlung z.B. in einem Ausschuss gegeben war.

Er betone jedoch, dass es unbestritten sei, einen Hochwasserschutz zur Verfügung zu stellen.

Bgm. Resel betont, dass es Gespräche auch mit dem Land NÖ gegeben hat.

Es sollte möglichst bald ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, damit die Fördereinreichung stattfinden kann. Aktuell sind Wartezeiten von 5-6 Jahren einzuplanen, sonst könne es noch länger dauern. Daher die heutige Dringlichkeit.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge beschließen:

Grundsatzbeschluss für den Hochwasser-Objektschutz Steghof für die Einreichung zur wasserrechtlichen Bewilligung anhand der vorliegenden Planungsentwürfe mit Schätzkosten in Höhe von 1,8 Mio. Euro und der Entschädigungszahlungen an die Grundeigentümer.

Nachfolgend zur wasserrechtlichen Bewilligung soll zeitnah die Fördereinreichung stattfinden.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 12 JA-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen (Fraktion VL).

GGR DI Radlbauer weist zu den Stimmenthaltungen der VL nochmals auf die schlechte Vorbereitungszeit hin. Die VL sei nicht gegen den Hochwasserschutz. Das Projekt sei keinem Ausschuss zugeteilt und es habe keine Projektbesprechung gegeben und nun soll über eine so hohe Projektschuld abgestimmt werden. Eine Beschlussfassung in 3 Monaten bei der nächsten Gemeinderatssitzung wäre ausreichend gewesen.

Punkt 11.b) – Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden der MG St. Leonhard am Forst.

Bgm. Resel betont, dass er vom Projektstand nur von Erzählungen wisse.

Er habe Herrn GGR Dragovits mehrmals ersucht die Projektunterlagen vorzulegen, was leider nicht geschehen sei. Nun liege ein Dringlichkeitsantrag zur Behandlung vor.

GGR DI Radlbauer bringt den Inhalt des Dringlichkeitsantrages zur Kenntnis. Schon in der letzten Vorstandssitzung sei über das Projekt berichtet worden bzw. könne die ENU mit einem relativ geringem Betrag mit der Prozessbegleitung beauftragt werden.

Erklärung zum Dringlichkeitsantrag:

Bereits zur Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2020 wurde ein Antrag zur Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden gestellt. Mittlerweile wurden im Ausschuss für Umweltangelegenheiten umfangreiche Beratungen durchgeführt.

Der Ausschuss sprach sich dafür aus, das Projekt in die Wege zu leiten bzw. weiter zu betreiben.

Nunmehr liegt ein Angebot der eNu (Energie & Umweltagentur) betreffend Projektbegleitung vor.

Das Beratungsangebot der Energie & Umweltagentur des Landes NÖ zur Umsetzung von PV-Projekten auf öffentlichen Gebäuden mit der Möglichkeit einer BürgerInnenbeteiligung ist eine firmenunabhängige Beratung und bietet Unterstützung durch Informationen, Planung, der Entwicklung von den Finanzierungsmodellen etc. an und setzt sich modular wie folgt zusammen:

ANGEBOT eNu

1) Individuelles und kostenfreies Beratungsgespräch vor Ort

Umfasst Potentialanalyse, Grobkalkulation & Betreibermodellauswahl

Erstellung der Wortbildmarke „Sonnenkraftwerk St. Leonhard am Forst“ (oder wie gewünscht)

Druckkosten bleiben bei der Gemeinde

2) Rechtlich abgesicherte Vertragsvarianten z.B. „sale & lease back Modell“

3) Kommunikationspaket inkl. Layoutvorlage

für den Bewerbungsfolder, Unterstützung bei der Aufbereitung der Inhalte für die Gemeindeforum sowie bei der Pressearbeit

Unterstützung bei der Pressearbeit sowie der Aufbereitung der Inhalte für die Gemeindeforum bzw. GZ Vorlagen

4) Moderierte Informationsveranstaltung

für Bürgerinnen und Bürger inkl. Infostand

Kosten zu Position

1) Individuelles Beratungsgespräch:

kostenfrei

2) Vertragsvarianten

zum "sale & lease back Modell":

€ 480,00 für Beratung & Standard Vertrag

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten:

Sparbuch

Kommanditgesellschaft (KG)

Genossenschaft

Crowdfunding

3) + 4) Kommunikationspaket:

€ 500,00 Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger

(€ 250,00 für Energiespargemeinde / Veranstaltungsscheck)

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst wolle in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschließen:

- Grundsätzliche Zustimmung zur Nutzung der Dachflächen von öffentlichen Gebäuden zur Installation von PV-Anlagen.
- Projektstart mit Beauftragung der Energie & Umweltagentur des Landes NÖ welche die Umsetzung von PV-BürgerInnenbeteiligungsprojekten begleitet zu einem Angebotspreis von € 750,00 (siebenhundertfünfzig)

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 15 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme (GR Ing. Berger).

Punkt 11.c) – Verkauf einer Güterwegfläche.

GGR Riegler-Nurscher berichtet dazu über die Besprechungen im Ausschuss.

Es wurde mehrheitlich empfohlen die beantragte Fläche des öffentlichen Gutes im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens an den Grundbesitzer Schießl Florian zu verkaufen.

Es soll damit eine bessere Bewirtschaftung erreicht werden.

Der Bedarf an diesem nicht ausgebauten Weg sei nicht gegeben. Weiter südlich befindet sich ein gut ausgebauter Güterweg, der diesen Abschnitt nicht erforderlich macht bzw. können Wanderer und Läufer diesen ausgebauten Güterweg ja auch nutzen. Die Grundeigentümer brauchen ebenfalls diesen Weg als Zufahrt zur ihren Grundstücken nicht.

GGR DI Radlbauer verlangt folgende Protokollierung:

Er sehe durchaus ein öffentliches Interesse gegeben. Es handle sich hier um einen Wegeabschnitt, welcher im Nahbereich des Ortsgebietes und für die Naherholung wichtig sei (z.B. Tut-Gut-Weg).

Er gibt auch zu bedenken, dass solche Wege auch als Servitutstrasse benötigt werden könnten. Die Vergütungsrichtlinien besagen für 1 m² Euro 8,50 als Mittelwert – also wesentlich höher als man es als öffentliches Gut seitens der Gemeinde verkauft.

Er sehe ein, dass im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens ein Landwirt eine vernünftige Bewirtschaftung damit erreichen kann, aber die Gemeinde müsse auch die Interessen der Öffentlichkeit wahren. Man könne z.B. den Weg an die künftige Grundgrenze verlegen, damit beide Interessen geschützt werden könnten.

GGR DI Radlbauer stellt den **Antrag**, den besagten nicht ausgebauten öffentlichen Weg an die künftige Grundgrenze zu verlegen.

Der Verkauf des öffentlichen Weges gelangt nun zur Abstimmung.

Antrag GGR DI Radlbauer

Der öffentliche Weg, Teilfläche vom Gdst. Nr. 811/6, KG Grimmegg, soll nicht verkauft werden bzw. die Wegetrasse an die künftige Grundgrenze verlegt werden.

Abstimmung: 4 JA-Stimmen (Fraktion VL), 12 Gegenstimmen.

Der Antrag hat nicht die erforderliche Beschlussmehrheit erlangt und gilt daher als abgelehnt.

Antrag GGR Riegler-Nurscher

Der Gemeinderat möge der Empfehlung des Ausschusses folgen und aus den genannten Gründen das Teilstück des öffentlichen Weges, Gdst. Nr. 811/6, KG Grimmegg, auf Höhe des Gdst. 417, KG Grimmegg (Länge rund 350 lfm, Fläche rund 900m²) an den Grundeigentümer um 70 Cent pro m² verkaufen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 12 JA-Stimmen,
3 Gegenstimmen (GGR DI Radlbauer, GR Buber, GR Mitterbauer),
1 Stimmenthaltung (GR Hörmann).

Punkt 12.) – Mietverträge Volkshaus und Rathaus.

Der Pachtvertrag für den Gastrobetrieb im Volkshaus und der Mietvertrag mit den beiden Jungunternehmern für das Rathaus (Erdgeschoß) sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Volkshaus

Bgm. Resel berichtet, dass Herr Heinrichsberger in Vertretung für die Hotel Moser Seeblick GmbH. sehr großes Interesse an der Verlängerung des Pachtvertrages um weitere 3 Jahre hat. Grundsätzlich bleiben die Vertragsinhalte vom bestehenden Pachtvertrag vom 21.12.2018 vollinhaltlich aufrecht.

Das Pachtverhältnis soll vom 1.7.2021 bis 30.6.2024 verlängert werden.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge der Verlängerung des Pachtverhältnisses vom 1.7.2021 bis 30.6.2024 die Zustimmung erteilen. Alle sonstigen Bestimmungen des Pachtvertrages vom 21.12.2018 bleiben unverändert.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Rathaus – Erdgeschoß

Analog zur Vermietung der Räumlichkeiten im EG des Rathauses an die CARITAS sollen die noch freien Räumlichkeiten im EG des Rathauses (46,83 m²) an 3 Jungunternehmer als Büroräume vermietet werden – inkludiert ist die unentgeltliche Mitbenutzung der WC Anlage Herren und Damen.

Der Bestandszins inkl. Betriebskosten beträgt mtl. Euro 250,00 exkl. MWSt..

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die Vermietung der Räumlichkeiten im EG des Rathauses (46,83 m²) an die Jungunternehmer Alexander Zulehner, Manuel Hölzl und Kilian Ramharter ab 1. Juli 2021 auf unbestimmte Zeit genehmigen.

Der Bestandszins inkl. Betriebskosten beträgt mtl. Euro 250,00 exkl. MWSt.. Inkludiert ist die unentgeltliche Mitbenutzung der WC Anlage Herren und Damen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 13.) – Anfragen an den Bürgermeister.

Pro Fraktion kann 1 Anfrage an den Bürgermeister gestellt werden (Grundsatzbeschluss 2019).

Auf Anfrage von GR Richard Punz teilt Bgm. Resel mit, dass hinsichtlich des Bauvorhabens eines Bauinteressenten in Au (Hochwasserbereich) noch nicht alle Unterlagen eingelangt sind. Eine wasserrechtliche Bewilligung liegt vor, ebenso ein Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Auf Grund der Bedenken der Anrainer soll ein informelles Gespräch zwischen Behörden, Anrainer und Bauwerber stattfinden.

GR Riedl fragt bezüglich Zuständigkeit für den Schlosspark an.

Konkret beschwere er sich über die Hütten und das offene Loch in der Parkmauer.

Der Park sei ein Naturdenkmal und es mache ein schlechtes Bild.

Bgm. Resel weist hin, dass wegen der Instandhaltung er zuständig sei bzw. Beschwerden an ihn herangetragen werden.

Hinsichtlich Grünschnittcontainer war dies schon Thema in der letzten Vorstandssitzung. Es wurde vereinbart bis zur nächsten Vorstandssitzung einen Lösungsvorschlag zu besprechen.

Auf Anfrage von GGR DI Radlbauer berichtet Bgm. Resel, dass vor ca. 2 ½ Jahren das Thema Radweg/Radroute entlang des Melkflusses in der Kleinregion behandelt wird. Mit eingebunden ist die Marktgemeinde Ruprechtshofen, welche ja nicht in der Kleinregion vertreten ist.

Die Gespräche laufen noch und es wird die Kleinregion Melktal gemeinsam mit der Marktgemeinde Ruprechtshofen eine Empfehlung ausarbeiten. Von der Fa. Schuster ZT GmbH. liegt eine Studie vor.

Punkt 14.) – Berichte der Ausschuss-Vorsitzenden.

Die Ausschuss-Vorsitzenden können über ihre Arbeit im Ausschuss berichten (Redezeit max. 3 min.) oder dazu ein Handout zur Verteilung vorbereiten.

Vizebgm. Maria Gruber, Ausschuss für Familie, Kultur, Gesundheit und Soziales

Tut-Gut-Weg wurde begangen und beschildert – Thema beim Ferienspiel – Rätselralley

Ferienspiel – mehrere Vereine machen mit – Ferienpass in Ausarbeitung

Gartentage – Verschiebung auf September in abgeänderter Form

Jubelpaare / Dirndlgwandsonntag - an diesem Wochenende auch Vernissage und ein kleines Fest mit regionalen Künstlern/Ausstellern

GGR Josef Motusz, Gemeinsamer Ausschuss für Sportangelegenheiten

Eislaufplatz – Saison konnte gut abgeschlossen werden – momentan als

Standort der Corona-Teststraße der beiden Gemeinden

Abbruch altes Badebecken – Anfang Juli – vorerst als „grüne Wiese“ – eine Ideensammlung für eine Weiternutzung folgt

Vandalismus – es wurden vermehrt Schäden beim Generationenpark/Eislaufplatz gemeldet

Padel Tennis – das geplante Projekt der Tennisfreunde wird nicht umgesetzt

GGR Mag. (FH) Gudrun Haas, Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Infrastruktur

Bericht von der Ausschusssitzung

Wohnungsplattform für Wohnungssuchende und auch für Gewerbeflächen (Homepage)

2 Schutzwege beim Kreisverkehr – Verkehrsgutachten eingeholt – optische „Bremse“ mittels sogenannter „Haifischzähne“ sowie 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung

Gehweg Siedlung Bergstraße – Angebote wurden eingeholt (Kostenpunkt rund 55.000 Euro), Planung fürs Budget 2022

Gehweg Ziegelstadl bis Friedhof – auch hier wird ein Angebot eingeholt, Prüfung einer ganzjährigen Nutzung (Ausbau)

Erweiterung Kurzparkzone Richtung Betrieb Ramel

Gemeinde-TV – Dreharbeiten im Gange, auch Firmen haben sich beteiligt (Werbeplattform)

GGR Stefan Riegler-Nurscher, Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Infrastruktur

Oberflächensanierung Güterweg Vornholz ist fertiggestellt

Erhaltungsmaßnahmen abgeschlossen und zur Abrechnung eingereicht

Lfd. Erhaltungsmaßnahmen mit Recyclingmaterial von Baustellen der Landesstraßen

GGR DI Erich Radlbauer, Ausschuss für Abwasserangelegenheiten

Der Kanalbauabschnitt „Entlastungskanal“ ist abgeschlossen, ebenso die Asphaltierungsarbeiten in der Wieselburger- und Melker Straße, die Besämungsarbeiten erfolgen in Eigenregie

Der neue Kanalbauabschnitt von der Bundesstraße bis Wiesengasse (Aufschließung Nord) ist beauftragt – Baubeginn Ende Juli – der Großteil der Bauarbeiten befindet sich außerhalb von Landesstraßen bzw. ist mit keinen größeren Straßensperren zu rechnen

Druckleitung Diesendorf – die Sanierungsarbeiten wurden mit gegenständlicher

Ausschreibung angeboten, ein Vergleichsangebot brachte ein ähnliches Ergebnis, die Fa. STRABAG wird die Sanierung im Zuge des Bauauftrages erledigen

Über etwaige schriftliche Einwendungen von Mitgliedern des Gemeinderates gegen den Inhalt dieses Sitzungsprotokolls wird in der nächsten Sitzung abgestimmt, ansonsten gilt dieses Sitzungsprotokoll als genehmigt.